Satzung

der Stadt Brühl gemäß § 86 Abs. 2 BauO NRW über die Einführung einer Genehmigung für Werbeanlagen für besondere schutzwürdige Gebiete vom 26.04, 2000

Aufgrund der §§ 7 und 41, Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1998 (GV NRW S. 762) und § 86 Abns. 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 07.03.1995 (GV NRW S. 218) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 20.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Zum Schutz des historischen Stadtkerns und einiger stadtgeschichtlich bedeutsamer Randbereiche wird für genehmigungsfreie Werbeanlagen eine Genehmigung eingeführt.

§ 1 Satzungsbiet

Das Satzungsgebiet umfasst den Bereich der Brühler Innenstadt und wird wie folgt beingegrenzt:

Von einer Linie im Abstand von 25 m nördlich von Comesstraße und Heinrich-Esser-Straße und parallel zu diesen Straßen in westlicher Fortführung die Grundstücke Friedrichstraße 9 und 11 einschließend, von deren östlicher Grenze bis zur südlichen Grenze der Konrad-Adenauer-Straße, dieser folgend bis zur Straße An der Synagoge, der östlichen und nördlichen Straßenseite folgend bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Mühlenstraße 87 - 89, dieser und deren westlicher Grundstücksgrenze, weiter von einer Linie 35 m westlich der Mühlenstraße parallel zu dieser bis zum alten Friedhof, von dort zur Mühlenstraße führend, weiter von der östlichen und der südlichen Grenze des alten Friedhofs bis zur Gleisanlage der Stadtbahnlinie, dieser nach Süden folgend bis zur Verlängerung der rückwärtigen Grenze der südlichen Randbebauung der Carl-Schurz-Straße, dieser nach Osten folgend bis zu einer Linie 40 m westlich parallel zur Mühlenstraße, dieser Linie nach Süden folgend bis über die Clemens-August-Straße hinweg, weiterhin von einer Linie im Abstand von 25 m parallel zur nordwestlichen Grenze der Uhlstraße in Richtung Süden bis zur Liblarer Straße, von der südlichen Grenze des Grundstückes Uhlstraße 135, von einer Linie im Abstand von 25 m südöstlich zur Uhlstraße parallel zu dieser bis zur Bonnstraße, dieser in südlicher Richtung folgend bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Bonnstraße 11, dessen südlichen Grenze nach Osten und im weiteren Verlauf der nördlichen und westlichen Grenze des Schlosspark-Grundstückes, weiter der Flurgrenze zwischen Flur 27 und 32 bis zur Schloßstraße, der Flurgrenze weiter folgend (Ostseite der Schloßstraße, Südseite der Bahnhofstraße) nach Osten, der westlichen und nördlichen Grenze des Nordgartens, den Mayersweg überquerend der nördlichen Grenze des Schlossparks bis zur Zufahrtsstraße 'Am Bundesbahnhof', dieser auf seiner Südwestseite nach Süden folgend, weiter der westlichen Grenze des Flurstückes 394 nach Süden und der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 701 folgend bis zu ihrem südlichsten Punkt, von dort rechtwinklig zur Bahnlinie nach Osten, der östlichen Grenze des Bahngeländes nach Norden folgend bis zur Ausgangslinie nördlich der Comesstraße.

Das Satzungsgebiet ist auf einer Karte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt, welche die vorgenannte Beschreibung ergänzen soll.

§ 2 Genehmigungen

Für das in § 1 beschriebene Gebiet wird für genehmigungsfreie Werbeanlagen eine Genehmigung eingeführt. Ausgenommen hiervon sind Werbeanlagen und Hinweisschilder bis zu einer Größe von 0,5 m².

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Brühl, 26.04.2000

Der/Bürgermeister

Michael Krouzberg

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Brühl gemäß § 86 Abs. 2 BauO NRW über die Einführung einer Genehmigung für Werbeanlagen für besondere schutzwürdige Gebiete wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hätte den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

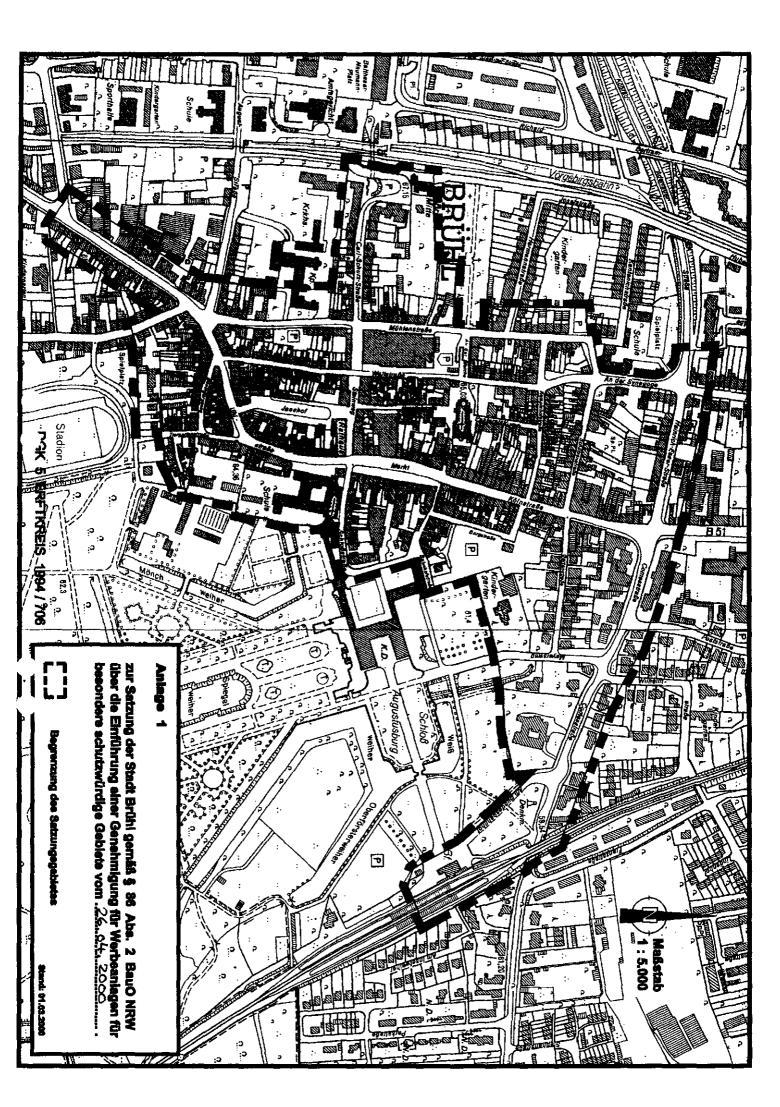
"Die Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl geltend gemacht werden.

Die Satzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Uhlstraße 3, im Amt für Stadtentwicklung und Verkehr, Zimmer A 126, A 119 oder A 123, eingesehen werden.

Brühl, 26.04.2000

Der Bürgermeister

(ichael Kreuzberg)



BEKANNTMACHUNGSNACHWEIS

Die Satzung der Stadt Brühl gemäß § 86 Abs. 2 BauO NRW über die Einführung einer Genehmigung für Werbeanlagen für besondere schutzwürdige Gebiete vom 26.04.2000 ist im Amtsblatt der Stadt Brühl, Nr. 17, vom 20. Juli 2000 öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Satzung ist gemäß § 3 am 21. Juli 2000 in Kraft getreten.

Brühl, 25. Oktober 2000

Der Bürgermeister In Vertretung

(Möller)

Technischer Beigeordneter

Amtsblatt der Stadt Brühl



16. Jahrgang

Ausgabetag: 20.07.2000

Nummer 17

Inhaltsverzeichnis	Seite
Planfeststellung gemäß §§ 18 und 20 des Allge meinen Eisenbahngesetzes (AEG) für den zwei gleisigen Ausbau der Vorgebirgsbahn - Stadtbahnlinie 18 - zwischen Brühl-Mitte und Brühl-Schwadorf auf dem Streckenabschnitt zwischen Brühl-Badorf und Brühl-Schwadorf, km 14,35 bis 15,715	
Widmung von Straßen im Stadtgebiet	132
Bekanntmachung der Stadtwerke Brühl - Allgemeine Erdgastarife ab 01. August 2000 -	133
Satzung der Stadt Brühl gemäß § 86 Abs. 2 Bau NRW über die Einführung einer Genehmigung für Werbeanlagen für besondere schutzwürdige Gebiete vom 26.04.2000	

Herausgeber: Stadt Brühl - Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl

Der Bürgermeister

Rathaus 50319 Brühl Jahres-Abo DM 30,00 incl. Porto

Kündigung des Bezugs:

Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis DM 2,00 incl. Porto

Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im brühl-info, Rathaus, Uhlstr. 3, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Brühl gemäß § 86 Abs. 2 BauO NRW über die Einführung einer Genehmigung für Werbeanlagen für besondere schutzwürdige Gebiete vom 26.04.2000

Aufgrund der §§ 7 und 41, Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1998 (GV NRW S. 762) und § 86 Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 07.03.1995 (GV NRW S. 218) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 20.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Zum Schutz des historischen Stadtkerns und einiger stadtgeschichtlich bedeutsamer Randbereiche wird für genehmigungsfreie Werbeanlagen eine Genehmigung eingeführt.

§ 1 Satzungsbiet

Das Satzungsgebiet umfasst den Bereich der Brühler Innenstadt und wird wie folgt eingegrenzt:

Von einer Linie im Abstand von 25 m nördlich von Comesstraße und Heinrich-Esser-Straße und parallel zu diesen Straßen in westlicher Fortführung die Grundstücke Friedrichstraße 9 und 11 einschließend, von deren östlicher Grenze bis zur südlichen Grenze der Konrad-Adenauer-Straße, dieser folgend bis zur Straße An der Synagoge, der östlichen und nördlichen Straßenseite folgend bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Mühlenstraße 87 - 89, dieser und deren westlicher Grundstücksgrenze, weiter von einer Linie 35 m westlich der Mühlenstraße parallel zu dieser bis zum alten Friedhof, von dort zur Mühlenstraße führend, weiter von der östlichen und der südlichen Grenze des alten Friedhofs bis zur Gleisanlage der Stadtbahnlinie, dieser nach Süden folgend bis zur Verlängerung der rückwärtigen Grenze der südlichen Randbebauung der Carl-Schurz-

Straße, dieser nach Osten folgend bis zu einer Linie 40 m westlich parallel zur Mühlenstraße, dieser Linie nach Süden folgend bis über die Clemens-August-Straße hinweg, weiterhin von einer Linie im Abstand von 25 m parallel zur nordwestlichen Grenze der Uhlstraße in Richtung Süden bis zur Liblarer Straße, von der südlichen Grenze des Grundstückes Uhlstraße 135, von einer Linie im Abstand von 25 m südöstlich zur Uhlstraße parallel zu dieser bis zur Bonnstraße, dieser in südlicher Richtung folgend bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Bonnstraße 11, dessen südlichen Grenze nach Osten und im weiteren Verlauf der nördlichen und westlichen Grenze des Schlosspark-Grundstückes, weiter der Flurgrenze zwischen Flur 27 und 32 bis zur Schloßstraße, der Flurgrenze weiter folgend (Ostseite der Schloßstraße, Südseite der Bahnhofstraße) nach Osten, der westlichen und nördlichen Grenze des Nordgartens, den Mayersweg überquerend der nördlichen Grenze des Schlossparks bis zur Zufahrtsstraße 'Am Bundesbahnhof', dieser auf seiner Südwestseite nach Süden folgend, weiter der westlichen Grenze des Flurstückes 394 nach Süden und der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 701 folgend bis zu ihrem südlichsten Punkt, von dort rechtwinklig zur Bahnlinie nach Osten, der östlichen Grenze des Bahngeländes nach Norden folgend bis zur Ausgangslinie nördlich der Comesstraße.

Das Satzungsgebiet ist auf einer Karte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt, welche die vorgenannte Beschreibung ergänzen soll.

§ 2 Genehmigungen

Für das in § 1 beschriebene Gebiet wird für genehmigungsfreie Werbeanlagen eine Genehmigung eingeführt. Ausgenommen hiervon sind Werbeanlagen und Hinweisschilder bis zu einer Größe von 0,5 m².

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Brühl, 26.04.2000

Der Bürgermeister-

(Michael Kreuzberg)

Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- 2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erorterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- 3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
- 7 . Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.